

Liechtensteinischer Innendekorations- und Bodenlegerverband Lohn- und Protokollvereinbarung 2014

zwischen dem liechtensteinischen Innendekorations- und Bodenlegerverband und dem liechtensteinischen Arbeitnehmerverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2014 eine Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2014 keine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Innendekorationsgewerbe	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Facharbeiter/in, Vorarbeiter/in	CHF 22.25	CHF 24.45	CHF 4'081.30	CHF 4'486.65
Angelernte/r Innendekorateur/in	CHF 20.10	CHF 22.10	CHF 3'685.15	CHF 4'053.65
Hilfsarbeiter	CHF 18.90	CHF 20.80	CHF 3'473.20	CHF 3'814.10
Gelernte Näherin	CHF 19.15	CHF 21.10	CHF 3'519.30	CHF 3'869.10
Angelernte Näherin	CHF 18.90	CHF 20.80	CHF 3'473.20	CHF 3'814.10

Bodenlegergewerbe	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Facharbeiter/in, Vorarbeiter/in	CHF 22.25	CHF 24.45	CHF 4'081.30	CHF 4'486.65
Angelernte/r Bodenleger/in	CHF 20.10	CHF 22.10	CHF 3'685.15	CHF 4'053.65
Hilfsarbeiter/in	CHF 18.90	CHF 20.80	CHF 3'473.20	CHF 3'814.10

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$$

3. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt 8,3% des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld bei 4 Wochen 8,3%, bei 5 Wochen 10,6% sowie zuzüglich Feiertagsentschädigung von 3% zusammen.

- nach bestandener Probezeit, frühestens ab dem 4. Anstellungsmonat, pro rata temporis
- ab dem 1. Dienstjahr (bei ununterbrochener Anstellung) 100%

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5 %	- mehr als 15 Tage	30 %
- mehr als 6 Tage	10 %	- mehr als 20 Tage	50 %
- mehr als 10 Tage	20 %	- mehr als 30 Tage	100 %

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage.

5. Sektionsliste

Die Sektion Liechtensteinisches Innendekorationsgewerbe händigt dem LANV eine aktuelle Liste der Sektionsmitglieder aus. Der LANV verpflichtet sich die Liste vertraulich zu behandeln und nur in Bezug auf gemeinsame Vereinbarungen zu nutzen.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche durchschnittliche Höchstarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

Schaan, 27. November 2013

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

.....
Sigi Langenbahn, Präsident

.....
Schädler Christine, Verbandssekretärin

**Liechtensteinischer Innendekorations-
und Bodenlegerverband**

.....
Dietmar Kindle, Sektionspräsident

.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein

.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein